



Per E-Mail: [abteilung3@stmk.gv.at](mailto:abteilung3@stmk.gv.at)

→ **Kinder- und  
Jugendanwaltschaft**

Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz

BearbeiterIn: Mag.<sup>a</sup> Alessandra  
Weißensteiner

Tel.: 0316/877-4921

Fax: 0316/877-4925

E-Mail: [kija@stmk.gv.at](mailto:kija@stmk.gv.at)

Internet: [www.kinderanwalt.at](http://www.kinderanwalt.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: KIJA 60.07-2/2015-1

Graz, am 12.11.2015

Ggst.: Novelle des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf der Novelle des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes nimmt die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark wie folgt Stellung:

In § 3a Abs. 3 wird ein neuer Verwaltungsstraftatbestand geschaffen, der die Verfolgung von Menschen, die das Betteln in der Absicht organisieren, sich dadurch eine Einnahme zu verschaffen, ermöglicht. Es ist wohl unumstritten – und von Pfarrer Pucher bestätigt – dass sich Familien die gemeinsam der Bettelei nachgehen, im Vorhinein dahingehend organisieren, welche Standorte sie zum Betteln aufsuchen und sich eine zusätzliche Einnahmequelle verschaffen möchten. Dies würde per definitionem bereits unter Strafe gestellt werden und könne wohl keinesfalls Intention des Gesetzgebers sein.

Die Erweiterung des Gesetzes um § 3a Abs.4 und insbesondere die Kooperation zwischen Organen, welche die erhobenen Daten an jene Gemeinde, in deren Zuständigkeitsbereich das Betteln ausgeübt wird, weitergeben, um allfällige Beratungs- oder Unterstützungsleistungen seitens der Behörde zu ermöglichen, ist positiv zu werten. Den Erläuterungen ist jedoch nicht zu entnehmen, welche Berufsgruppe bzw. in welcher Weise diese mit den bettelnden Personen in Kontakt treten werden. Sprachliche Barrieren werden den Einsatz von DolmetscherInnen erforderlich machen. Als Ziel der Identitätsfeststellung wird gemäß den Erläuterungen insbesondere die Erleichterung der Verfolgung von sich bereichernden Hintermännern angeführt. Hier muss jedoch erwähnt werden, dass Bettelei, welche durch Hintermänner organisiert wird, bis dato nicht nachgewiesen werden konnte.



Es darf des Weiteren keinesfalls außer Acht gelassen werden, dass die bettelnden Personen bei der Befragung als Zeugen unter erhöhtem psychischen Druck stehen, da sie durch ihre wahrheitsgemäße Aussage quasi ihre potentiellen Auftraggeber belasten und verraten. Die Anwendung psychischer und physischer Gewalt gegenüber ihnen bzw. ihren Familienangehörigen könnte eine mögliche Konsequenz darstellen.

Die Erweiterung des Gesetzes um § 3a Abs. 6 ist ebenfalls begrüßenswert.

Die Informationspflicht der Landessicherheits-Aufsichtsorgane und der Organe der Bundespolizei über im Einzelfall in Frage kommende öffentliche Einrichtungen im sozialen Bereich stellt dabei eine geeignete Möglichkeit dar, um hilfebedürftige Menschen zu unterstützen.

Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die Gruppe von bettelnden Personen, wie sie in § 3a Abs. 1 genannt werden und welche u.a. an einem öffentlichen Ort angetroffen wird, diese Unterstützungsmöglichkeit durch öffentliche Organe nicht hat.

Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, in welcher Form die Informationsweitergabe erfolgt. Wird es sich um eine Informationsbroschüre handeln, wo soziale Einrichtungen demonstrativ aufgezählt werden oder wird die Weitergabe von Information mündlich erfolgen. Ungeachtet dessen, ob in schriftlicher oder mündlicher Form, muss es das Ziel sein, dass die Information vom Gegenüber verstanden wird. Zielführend wäre es beispielsweise, DolmetscherInnen einzusetzen bzw. etwaige Schriftstücke in unterschiedlichen Sprachen zu verfassen. Je mehr Information an die bettelnden Personen weitergegeben wird, desto zielführender wird ein Informationsblatt sein, das ausgehändigt wird.

Empfehlenswert wäre eine Schulung der öffentlichen Organe bezüglich kulturspezifischer Bedeutungen der Haltungen und Vorgangsweisen von Menschen aus unterschiedlichem Kulturkreis. Umgekehrt muss den bettelnden Personen unser kulturelles Wertverständnis im Rahmen des professionellen Handelns vermittelt werden.

Zu klären wäre auch, wie überprüft/sichergestellt wird, ob Sicherheitsorgane dieser Informationspflicht nachkommen, bzw. welche Konsequenz es gibt, wenn dieser Pflicht nicht Folge geleistet wird.

Laut Stadtpolizeikommandanten Kurt Kemeter sind diejenigen Kinder, die Erwachsene beim Betteln begleiten, in der Regel sehr jung; und zwar zwischen zwei und zehn Jahren. Jene Kinder, die alleine betteln, haben bereits das zehnte Lebensjahr vollendet bzw. sind älter.



Für uns stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob Eltern, die gemeinsam mit ihren Kindern betteln, die Chance für sich und ihre Kinder ergreifen und den Erstkontakt zu sozialen Stellen herstellen, wenn sie über mögliche Unterstützungssysteme lediglich in der geplanten Art und Weise informiert werden.

Wird eine minderjährige Person alleine erwischt, so wird aktuell in Graz die Kinder- und Jugendhilfe verständigt. Diese übernimmt vorläufig die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung. Melden sich die Eltern der minderjährigen Kinder, prüft die Kinder- und Jugendhilfe die Situation mit Fokus auf das Kindeswohl und verweist u.a. auf mögliche Unterstützungsangebote für die Familie.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft empfiehlt, Daten der angetroffenen bettelnden Personen – gerade wenn minderjährige Kinder beteiligt sind – generell bzw. verpflichtend an die Kinder- und Jugendhilfe weiterzugeben. ProfessionistInnen wie SozialarbeiterInnen oder StreetworkerInnen können im Anschluss daran, mit den Eltern und Kindern in Kontakt treten um in einem ungestörten Rahmen unter Wahrung der Privatsphäre adäquate Unterstützungsmöglichkeiten zu finden.

Grundsätzlich müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um einen solidarischen, wertschätzenden, respektvollen Kontakt zwischen den Beteiligten sicherzustellen und eine nachhaltige Lösung insbesondere für Minderjährige zu finden. Es ist die Verpflichtung einer demokratischen Gesellschaft, Kindern und Jugendlichen, die auf der Straße beim Betteln erwischt werden, eine Perspektive zu geben bzw. eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Die Sicherung des Kindeswohls sollte dabei für alle ProfessionistInnen oberste Prämisse sein:

Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention:

*(1) „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“*

[...]

Mit freundlichen Grüßen

  
**Mag.<sup>a</sup> iur. Denise Schiffrer-Barac**  
Kinder- und Jugendanwältin

